

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen durch das SIWF; Label «SIWF-approved» Kriterien und Vorgehen

1. Grundlage

Art. 6 Abs. 2 der Fortbildungsordnung (FBO) sieht vor, dass die Kantonalen Gesellschaften und das SIWF in folgenden Bereichen nicht-fachspezifische Veranstaltungen anbieten bzw. anerkennen: Ethik, Gesundheitsökonomie, Versicherungsmedizin, Patientensicherheit, Risiko- bzw. Fehlermanagement, Management / Führung, Teaching, Kommunikation, Medizinrecht, Notfalldienst, Evidence Based Medicine, Medical Decision Making, Medizinische Statistik sowie Anwendung «neuer Medien» (z.B. Literatursuche im Internet), zukunftsweisende Forschung und Technologie sowie Strahlenschutz.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b können diese Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsserien mit maximal 25 Credits pro Jahr und Veranstaltung im Rahmen der erweiterten Fortbildung angerechnet werden. Eine Anrechnung als fachspezifische Kernfortbildung ist nur über eine Anerkennung durch eine Fachgesellschaft möglich.

Keine Anerkennung durch das SIWF erfolgt bei Veranstaltungen, welche bereits von einer Fachgesellschaft Credits erhalten haben. Wenn eine Veranstaltung durch eine Fachgesellschaft als Kernfortbildung validiert wird, so ist sie in allen anderen Fachgebieten automatisch als erweiterte Fortbildung anerkannt.

2. Was gilt als «Fortbildungsveranstaltung»?

Als Fortbildungsveranstaltung gelten alle Fortbildungsmöglichkeiten, die in Art. 4 FBO aufgeführt sind.

3. Welches sind die Kriterien für das Label «SIWF-approved»?

- Die Veranstaltung muss sich an Ärztinnen und Ärzte richten und einen direkten Bezug zur ärztlichen Tätigkeit aufweisen.
- Die Veranstaltung muss den [Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften \(SAMW\) «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie» \(2022\)](#) entsprechen.
- Die [SAMW-«Checkliste» betreffend Vergabe von Credits für Fortbildungsveranstaltungen](#) muss ausgefüllt und mit dem Gesuch eingereicht werden.
- Die Veranstaltung hat klare Lernziele und vermittelt definierte Lerninhalte.
- Die Veranstaltung muss spätestens zwei Monate vor deren Durchführung durch die Geschäftsleitung SIWF beurteilt werden können. **Dies gilt auch für wiederholte Veranstaltungen!**

- Die Veranstaltungen unterliegen einem Qualitätsmanagement (mindestens Evaluation durch die Teilnehmer, siehe auch unter Ziffer 5).

4. Hat ein Veranstalter Anspruch auf Erteilung von Credits?

Die Veranstaltungen, welche die unter Ziffer 3 beschriebenen Kriterien erfüllen, haben keinen Rechtsanspruch auf Erteilung von Credits. Gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. d des Reglements des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF beurteilt die Geschäftsleitung SIWF jedes Gesuch individuell und behält sich vor, eine Anerkennung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Erteilung von Credits erfolgt auf der Grundlage von Art. 5 FBO (grundsätzlich 1 Credit = 1 Stunde). Bei digitalen Angeboten ist die Anzahl der zu verleihenden Credits aufgrund der üblicherweise notwendigen Zeit zur Absolvierung des Programms zu beantragen. Alle digitalen Angebote müssen eine Lernerfolgskontrolle enthalten. Nur bei Bestehen der Lernerfolgskontrolle können Credits abgegeben werden.

5. Wie und wo muss der Veranstalter das Gesuch einreichen?

Der Antragsteller füllt das [offizielle Gesuchsformular](#) aus und übermittelt es spätestens zwei Monate vor Durchführung der Veranstaltung zusammen mit den für die Beurteilung massgebenden Beilagen (einschliesslich detailliertem Programm mit Titel, Autoren/Referenten sowie genauen Zeiten) **elektronisch** an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF (info@siwf.ch). Für digitale Angebote müssen zur Ermöglichung einer Beurteilung die Zugangsdaten angegeben werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist mit dem Entscheid der Geschäftsleitung SIWF innert Monatsfrist zu rechnen. Der Unkostenbeitrag wird mit dem Entscheid in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen, welche innert Jahresfrist in gleicher Weise mehrmals stattfinden, genügt die Einreichung von einem Gesuch.

Jedem Gesuch einer wiederholten Veranstaltung müssen die bisher (anonym) erhobenen Evaluationsresultate beigelegt werden.

Als «Wiederholung» gilt eine Veranstaltung mit vollständig oder grösstenteils identischen Autoren und Titeln der einzelnen Präsentationen wie bei einem früher unterstützten Antrag. Um die Vorteile (tiefere Bearbeitungsgebühr beim SIWF) beanspruchen zu können, muss zumindest die Beurteilung der unmittelbar vorangegangenen, mit dem SIWF-Siegel ausgezeichneten Veranstaltung durch die Teilnehmer beigelegt werden. Diese muss zumindest die folgenden Angaben umfassen und Kriterien erfüllen:

- 1) Angaben der Anzahl Teilnehmer und Anzahl der auswertbaren Beurteilungsformulare. Die Rücklauf-rate muss mindestens 1/3 betragen.
- 2) Beurteilt werden müssen mindestens folgende Aspekte der einzelnen Teilpräsentationen in Form von Noten oder Worten von «ungenügend» bis «ausgezeichnet»:
 - a) Inhaltliche Qualität
 - b) formale bzw. didaktische Qualität
 - c) Nützlichkeit für die Berufsausübung
 - d) Qualität der allgemeinen Organisation der Veranstaltung

Digitale Angebote (wiederholte und erstmalige Veranstaltungen) welche ab 1. Januar 2022 eingereicht werden, verlieren die Anerkennung automatisch nach 1 Jahr und müssen nach dieser Frist erneut anerkannt werden. Geeignete Evaluationsresultate sind dem Gesuch beizulegen.

In den Fällen, in welchen eine Präsenz-Fortbildungsveranstaltung nachträglich zusätzlich noch als digitales Fortbildungsmodul zugänglich gemacht wird, gelten folgende Vorgaben: Das Lernprogramm besteht aus einem Teil, in dem Wissen vermittelt, und einem Teil in dem das vermittelte Wissen überprüft wird. Die Lernerfolgskontrolle muss mindestens 10 Fragen beinhalten, welche vom Teilnehmer zu 80% korrekt beantwortet (und durch den Organisator kontrolliert) werden müssen. Nur bei Bestehen der Lernerfolgskontrolle können Credits abgegeben werden. Für die Lernerfolgskontrolle werden keine Credits erteilt.

6. Gebühren

Für die Bearbeitung werden folgende Unkostenbeträge in Rechnung gestellt:

- Erstbeurteilung	
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50	Fr. 600.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50	Fr. 800.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 200	Fr. 1'200.00*
- wiederholte Veranstaltung	
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende < 50	Fr. 400.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 50	Fr. 500.00*
• Voraussichtliche Anzahl Teilnehmende > 200	Fr. 800.00*
- Gebühr bei Ablehnung	Fr. 150.00*
Bei Präsenz-Fortbildungsveranstaltungen, welche später auch noch als digitales Fortbildungsmodul zugänglich gemacht werden, wird eine Nachgebühr verrechnet (Differenz zwischen der bereits in Rechnung gestellten Gebühr und dem Maximalbetrag).	
Änderungsanträge nach bereits erfolgter Beurteilung im Rahmen der Credit-Vergabe für Fortbildungsveranstaltungen	CHF 100.00*

* Mehrwertsteuerpflichtig

Hinweis: Für die Festlegung der Gebühren wird die Gesamtteilnehmerzahl berücksichtigt und nicht die Anzahl der teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte!

7. Zu was berechtigt das Label «SIWF-approved»?

Vom SIWF anerkannte Veranstaltungen können mit dem Label «SIWF-approved» oder «vom SIWF anerkannt» beworben werden unter Angabe der anrechenbaren Credits. Das Logo ist markenrechtlich geschützt. Die Anerkennung gilt jeweils nur für die im Entscheid aufgeführte(n) Veranstaltung(en). Für wiederholt stattfindende Fortbildungsveranstaltungen muss unter Beilage der bisher erhobenen Evaluationsresultate jeweils ein neues Gesuch gestellt werden.

Diese Richtlinien am 18. Juli 2006 verabschiedet. Die Geschäftsleitung des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat die Kriterien an folgenden Daten revidiert:

- 10. April 2008
- 29. April 2010
- 3. Juni 2010
- 29. Oktober 2010
- 2. Dezember 2010

- 20. Januar 2011
- 23. Mai 2011
- 31. Oktober 2013
- 5. Dezember 2013
- 16. April 2015
- 15. September 2016
- 21. Oktober 2021